

Satzung in der Fassung vom 05.05.2015 Freunde des Fanny-Leicht-Gymnasiums e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Eltern, Lehrkräfte, ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie Freunde der Schule bilden den Verein der „Freunde des Fanny-Leicht-Gymnasiums e. V.“ mit Sitz in 70563 Stuttgart (Vaihingen).

§ 2 Zweck

§ 2a

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach §52 Abs. 2 Nr. 7 im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Erziehung und Berufsbildung im Rahmen des Fanny-Leicht-Gymnasiums. Er pflegt die Verbindung zwischen Schule, der Elternschaft und den ehemaligen Lehrkräften, Schülerinnen und Schüler.

Er stellt der Schule Mittel zur Verfügung, die dazu bestimmt sind, zusätzliches Lehr- und Studienmaterial zu beschaffen, die Schulräume oder das Schulgrundstück auszugestalten sowie Beihilfen zu Studienfahrten und Aufenthalten in Schullandheimen und zu anderen Schulprojekten zu gewähren.

§ 2b

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2c

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 2d

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann des Weiteren vom Vorstand aus dem Verein ausgeschossen werden, wenn das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen in Zahlungsrückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung der rückständige Mitgliedsbeitrag nicht beglichen wurde.

Zustellungen an einzelne Mitglieder des Vereins werden wirksam, wenn sie an dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Adresse gerichtet sind.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Personengruppen entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

§ 6.1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der Schulleiter/Schulleiterin als Mitglied kraft Amtes als seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin, aus bis zu zwei Kassensführer/Kassensführerinnen sowie dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften mit Dritten, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind und Euro 2.000,00 überschreiten, verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 6.2

Der erweiterte Vorstand = Gesamtvorstand besteht aus

§ 6.2.1 dem/der Vorsitzenden der SMV als Mitglied Kraft Amtes

§ 6.2.2 dem/der Vorsitzenden des Elternbeirats als Mitglied Kraft Amtes

§ 6.2.3 einer Lehrkraft, die Mitglied des Vereins ist und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 6.2.4 zwei weiteren Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§7 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sein. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Vorlage der Jahresversammlung

§ 8 Wahl des Gesamtvorstandes

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht Mitglied kraft Amtes sind, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder mit Ausnahme von Mitgliedern kraft Amtes können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Gesamtvorsandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 10.1

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das mindestens zwei Monate Vereinsmitglied ist, - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Dritte ist nicht zulässig.

§ 10.2

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstands
Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder über die Vereinsauflösung
Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin
Aufstellung des Haushaltsplans
Festsetzung des Vereinsbeitrages

Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder aus dem Gesetz ergeben.

§ 10.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten darauf folgenden Halbjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung den Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 10.4

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorstand jederzeit einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 10.5

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt.

§ 10.6

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 11 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

Der/die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte(n) Kassenprüfer/Kassenprüferin überprüft/überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Fanny-Leicht-Gymnasium in Stuttgart (Vaihingen) zu, das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt-Körperschaften zu hören.

§ 14 Vergütung und Auslagenersatz

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Notwendige Ausgaben können den Vorstandsmitgliedern auf Nachweis ersetzt werden.

Die Satzungsänderung wurde am 05.05.2015 in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 30.04.2002.